

# Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung.)

Der Röschinger-Anzeiger erscheint wochentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr.  
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabholung in der Expedition 3.00 Mk., durch die Post bezogen 3.20 Mk. inkl. Zustellgebühr.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung.  
Schluß der Inseratenannahme am Mittwoch und Samstag vorm. 8 Uhr.  
Preis der einseitigen Zeile 20 Wg., Reklamezeile 45 Wg., b. Wiederholung entsprechend Rabatt

Verantwortlich f. d. Redaktion: **Hanns Dittes**, Rösching.

Nr. 23.

Samstag, den 11. Juni 1921.

3. Jahrgang.

## Wochenkalender

nom 12. Juni bis 18. Juni 1921.

Sonntag, 12. Juni Joh. v. hl. Fak.  
Montag, 13. Juni Anton v. Pad.  
Dienstag, 14. Juni Basilius, B.  
Mittwoch, 15. Juni Vitus u. Kresz.  
Donnerstag, 16. Juni Venno. Litg.  
Freitag, 17. Juni Adolf. Rainer.  
Samstag, 18. Juni Emil. Dunstan.

## Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

1.

### Bekanntmachung!

Zur Einzahlung der vorläufigen Grund-, Fischwasser und Haussteuern, sowie der Kreisumlagen für das Jahr 1920, dann der Unfallversicherungsbeiträge, Forstrechtsgegenreichnisse und Forstrechtssteuerbeiträge wird Termin auf Dienstag den 14. Juni 1921 vormittags 8 Uhr im Zimmer Nr. 7 des unterfertigten Amtes anberaumt.

Zur rechtsgültigen Quittungsleistung ist Steuerinspektor Siegmaier und im Falle dessen Verhinderung Ztl. Sekretär Saule berechtigt.

Pflichtigen, welche an dem vorbezeichneten Termine nicht bei dem Rentamte einzahlen, wird nach Ablauf desselben der Betrag ihrer Schuldigkeit durch den Amtsdienner oder Hilfsboten bekanntgegeben werden. Die Pflichtigen können in diesem Falle sofort an den Amtsdienner oder Hilfsboten gegen Ausbändigung der Quittung eines der oben bezeichneten Kassenbeamten rechtsgültig Zahlung leisten oder den bekanntgegebenen Betrag

mittels Postanweisung an das Rentamt einzahlen oder mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto des unterfertigten Rentamts Nr. 1676 einzahlen oder überweisen. Letzterenfalls ist auf dem Postanweisungs- oder Zahlkartenabschnitte deutlich Betrag und Art der Schuldigkeit, Name, Stand und Wohnort (Straße nebst Hausnummer) des Einzahlenden, sowie die auf der Aufforderung oben rechts ersichtliche Seite des Heberzisters anzugeben.

Die Schuldigkeit kann auch auf das Girokonto des Rentamts bei der Filialbank in Ingolstadt überwiesen bezw. einbezahlt werden und zwar von Inhabern eines Kontos bei dieser Bank in jedem Betrage, von anderen Pflichtigen vom Betrage von 500 M aufwärts.

Für die Einhebung der Schuldigkeit durch den Amtsdienner oder Hilfsboten, oder wenn an diesen Zahlung nicht geleistet wird, für die sofort stattfindende Mahnung ist von den Pflichtigen die gesetzliche Gebühr zu entrichten.

Nach Ablauf obigen Termins kann die Einzahlung der Rückstände aber auch hieramts an den gewöhnlichen Amtstagen während der üblichen Dienststunden erfolgen. Wird binnen einer Woche nach der Mahnung Zahlung nicht geleistet, so müßte das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

2.

Betreff: **Löhnungsbeihilfen und Beihilfen für bei Gefangennahme abgenommene Gegenstände.**

Nach Mitteilung der Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene sollen ehemaligen Kriegsgefangenen, bei denen die nachfolgend dargelegten Voraussetzungen zutreffen, sogenannte Löhnungsbeihilfen und Beihilfen für bei Gefangennahme abgenommener Gegenstände erhalten. Die Beihilfen sind nicht als Entschädigung für Löhnungsentgang oder abgenommene Gegenstände an-

zusehen. Der einzelne Beitrag dieser Beihilfen wird im Durchschnitt je 100 M nicht übersteigen. Sie werden je nach der Zahl der als begründet anzuerkennenden Anträge höher od. niedriger werden.

Bis längstens 15. Juli 1921 sind diesbezügliche Anträge bei der Gemeindebehörde einzureichen.

Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die tatsächlichen Bewilligungen der Beihilfen können erst erfolgen, wenn auf Grund der Anforderungen die auf Bayern treffende Summe von der Reichszentralstelle in Berlin überwiesen wird. Hierüber wird seinerzeit noch besondere Mitteilung folgen. Um jedoch einen Maßstab für die in Frage kommenden Mittel zu geben, werden nachstehende Richtlinien bekanntgegeben:

1. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht.

2. Voraussetzung für Gewährung dieser Beihilfe ist die Anerkennung des Vorliegens von Bedürftigkeit durch den zuständigen Hilfsausschuß. Bei Prüfung der Frage der Bedürftigkeit haben die Richtlinien für Gewährung wirtschaftlicher Beihilfen entsprechend Anwendung zu finden mit der Maßgabe, daß Gehalts- und Lohnempfänger nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind (§ 6 der Bestimmungen der Reichszentralstelle vom 1. September 1919 Nr. 10 651 "Bayern. Staatsanzeiger Nr. 238").

3. Anträge dürfen nur von ehemaligen Kriegsgefangenen gestellt werden, die nach dem 9. Nov. 1918 zurückgekehrt sind.

4. Anträge auf Nachbezahlung der Gefangenenerlöshung und auf Entschädigung für bei der Gefangennahme abgenommene Gegenstände, die wegen Fristablaufs abgelehnt wurden, können als Anträge auf Gewährung von Beihilfen im Sinne dieser Vorschrift behandelt werden.

5. Keine Bedenken bestehen gegen die Behandlung von Gesuchen ehemaliger Kriegsgefangener, die bisher Antrag auf Nachzahlung oder Entschädigung gestellt haben, wenn sie glaubhaft nachweisen können, daß ihnen die Bestimmungen über die Nachzahlung der Erlöshung u. s. w. nicht bekannt waren.

6. Anträge auf Nachzahlung der Erlöshung, die wegen Nichtbeibringung von Schuldscheinen abgelehnt wurden, können auch hier in besonderen Fällen Berücksichtigung finden.

3.

Der Bezirksausschuß hat am 7. Juni aus Etatmitteln 1920/21 die nachstehenden Zuschüsse an die Bezirksgemeinden verteilt:

**Für Wegunterhaltung insbesondere Wegverbesserung.**

Etting 300 M	} für Wegunterhaltung.
Bettenhofen 200 M	
Börting 500 M	
Manching 2500 M	} für größere Wegverbesserungen.
Röfching 2000 M	

### Für Feuerlöschzwecke:

Reichenhofen 160 M
Unfernherren 100 M
Sundszell 100 M
Ringsee 100 M
Robtenarm 100 M
Hannwöhr 100 M
Zuchering 100 M

### Für Unterbringung bezirksangehöriger Waisen.

An die Anstalten in
Börting 1440 M
Gaimersheim 1567 M

### Gemeinderatsbeschlüsse v. 22. März 21.

Die Gemeinde erläßt auf Grund des § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. 3. 20. und der Verordnung des Reichsfinanzminist. über die Besteuerung des steuerfreien Einkommens durch die Gemeinden vom 28. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1117) folgende Steuerordnung:

Der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 steuerfreie Einkommensteil unterliegt bei Personen, die in der Gemeinde Röfching einen Wohnsitz (§ 52 der Reichsabgabenordnung) haben, über deren Aufenthalt in der Gemeinde Röfching innerhalb eines Steuerjahres die Dauer von 3 Monaten übersteigt, der gemeindlichen Besteuerung.

§ 2

Die Gemeindeeinkommensteuer wird vorbehaltlich des Abs. 2 dieses Paragraphen nur v. der Hälfte des steuerfreien Einkommens teils erhoben.

Bei Steuerpflichtigen bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mk berücksichtigt wird, wird der steuerfreie Einkommensteil mit dem ganzen Betrage zur Besteuerung herangezogen. Röfching, den 11. Juni 1921,  
Finkl, Bürgermeister.

### Waffenablieferung.

Im Vollzug des Waffenablieferungsgesetzes werden die Mitglieder der Einwohnerwehr aufgefordert, ihre Ausweise, Armbinden und Waffen sowie Wischstriche in tadellosem Zustande am Mittwoch, den 15. Juni vorm. zwischen 7 und 9 Uhr beim Ortswehrführer, Revierförster Bauer abzuliefern. Die Gauabzeichen sind Eigentum der

einzelnen Wehrkameraden und werden deshalb nicht abgegeben. Es möchte im übrigen den Wehrleuten nochmals dringend nahegelegt werden die Waffen ja nicht zu beschädigen, sondern tadellos zu reinigen und einzuliefern und so abzuliefern.

Bauer.

## Eingesandt!

Ausser Verantwortung d. Redaktion! Bezugnehmend auf den Artikel des Herrn Hunner im letzten Anzeigenblatt seien hier darüber einige Worte erwähnt.

Herr Hunner bedauert uns sehr wenn er sich über die Zeilen bezieht. Er behauptet, daß die Feilen betreffs Unbilligkeiten aufhält; der vielmehr stößt daran wenn er doch derlei Handlungen nicht vorgenommen hat. Es ist doch lächerlich, daß sich gerade derjenige Herr an der Sache stößt, der doch unbedingt reinen Gewissens sein muß; führte es doch im Artikel an und bezeugte seine Unschuld.

Außerdem wollen wir Herrn Bauunternehmer Hunner noch recht herzlich ans Herz legen bei einem folgenden Artikel das „Herrn Arbeiter“ ruhig weglassen, wir beistimmen ihm auch nicht als ganz gewöhnlichen Landmaurer was wir ruhig machen könnten, sondern gönnen ihm gerne zu schmeicheln seine geläufigste und passendste Anrede Herr Bauunternehmer. Derlei Aufzieherien stehen dem sonstigen Berühmten des Herrn Hunner nicht im Einklang. Große Herren lassen solche Dinge überhaupt ganz beiseite. Diesmal Hr. Hunner wären Sie ums Haar aus der Rolle gefallen! Mit derlei Schundreden verdient man noch lange nicht den Namen Herr. Daß Herr Hunner ein Gerät nicht aus eigener Tasche bereit, werden die betreffenden Bauherren schon gefühlt haben, die Herr Hunner mit Abrechnungen beglückte.

Zuletzt noch eins. Will vielleicht Herr Hunner die Behauptung stellen, nur einen Schritt im Interesse der Arbeiter zu machen, wenn nicht im Voraus schon seinen guten Nutzen daran erblickt? So sehen wir gerade aus all die Herren. Mehrere der Herren Arbeiter.

## Gottesdienst = Ordnung

vom 12. bis 19. Juni 1921.

- Sonntag: Nachm. 6. D. Christenlehre.  
12 Uhr Auslegung des Allerheiligsten zur monatl. Andeutung.  
2 Uhr Rosenkranz Herz Jesu Weihegebet,  
2. St. Aloys: Litanei mit Lied.  
3/4 6 Uhr Abbeten der Herz Jesu Litanei u. Schlußgebet
- Montag: 7 1/4 Uhr Stiffts-Requ. f. Ign. Döpfel.  
In Heppberg hl. Messe f. d. Krieger Gg. und Joh. Meier.
- Dienstag: halb 7 Uhr Quat. M. f. Andreas u. Walburga Ampferl.  
7 1/4 Uhr Stifftsrequiem f. Lorenz u. Johanna Mayer
- Mittwoch halb 7 Uhr Quat. M. f. Ignaz u. Walburga Appelschauser  
7 1/4 Uhr Stiffts-Requ. f. J. u. Vikt. Katzenbogen.
- Donnerstag: halb 7 Uhr comp. Stiffts-messe  
7 1/4 Uhr Beimeße f. Klara Ampferl und Projektion.
- Freitag halb 7 Uhr 7. hl. Schauermesse u. Herz Jesu-Weihegebet.  
7 1/4 Uhr Stiffts-Requ. für Kützinger-Halbig
- Samstag: halb 7 im Krankenhaus hl. Messe nach Meinung.  
7 1/4 Uhr hl. Seelenamt f. Jüngl. Clemens Graf.  
7 Uhr Abendandacht.  
5 Uhr nachm. Beichtgelegenheit.
- Sonntag 6 Uhr hl. Messe f. das Schulkind Johanna Sturm  
halb 9 Uhr Haupt G. D.  
Am Sonntag, den 12. Juni Sammlung für d. armen Kinder des Landes sowohl beim Früh- als beim Haupt-G. D.

### Anbetungsstunden:

- 12—1 Uhr d. Mädchen d. Werktagsschule.  
1—2 Uhr d. Knaben  
2—3 Uhr d. ganze Feiertagsschule  
3—4 Uhr d. Jungfr. w. 12 St. n. Wasser  
4—5 Uhr d. Frauen  
5—6 Uhr Männer u. Burschen.



Weißseidene

## Zipfelmütze

mit blauen Streifen wurde gefunden; abzug. gegen Inserationskosten in der Expedition.



Jch erlaube mir hiemit darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß ich sämtliche

# DRUCKARBEITEN

wie **Formulare, Kuverts, Rechnungen, Geschäftspapiere, Sterbebilder, Visit- Verlobungs- Vermählungskarten** und **Lohnbüten** in kurzer Zeit und zu reellen Preisen fertige.

Gleichzeitig empfehle ich meine Schulutenlilien und sonstigen Schreibartikel und erliche bei Bedarf um gefl. Zuspruch.

Hochachtungsvoll  
**HANNS DITTES.**

## Georg Maier

Bank-Geschäft      Ingolstadt a/D.  
Telefon Nr. 2      Ludwigstrasse 22.

Erledigung sämtlicher in das  
Bankfach einschl. Geschäfte

## Kath. Burschenverein Köfching.

Am Samstag, den 11. d. Mts.  
abends 8 Uhr

Burschen-Versammlung  
bei Herrn Stefan Lukas (Kastlwirt)

Die Vorstandschaft.

## Spielkarten

habe ich stets auf Lager.  
**Hanns Dittes, Buchdruckerei**

Prima

## Fliegenfänger

sind eingetroffen und empfiehlt solche

**Hanns Dittes, Buchdruckerei.**

Neue

## ZENTRIFUGEN

zu verkaufen zu sehr billigem Preise

Näh. in der Expedition.

Eine

## GANS

hat sich verlaufen und wird um Rückgabe gebeten

Michl. Wild Hs. Nr. 100